

SOZIALGERICHT BREMEN

S 8 KR 349/16 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

...Bremen,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

g e g e n

...Krankenkasse...

Antragsgegnerin,

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 15. November 2016 durch ihren Vorsitzenden, Direktor des Sozialgerichts Dr. Schnitzler, beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 6.9.2016 wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Berücksichtigung des Einkommens ihres privat krankenversicherten Ehemannes bei der Berechnung der Höhe ihres Beitrages zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

Die im Jahre 1943 geborene Antragstellerin ist selbstständig als Psychotherapeutin nach dem Heilpraktikergesetz tätig und seit dem 1.6.2016 freiwilliges Mitglied der Antragsgegnerin, einer gesetzlichen Krankenkasse. Der Ehemann der Antragstellerin ist privat krankenversichert.

Mit Schreiben vom 30.3.2016 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur Übermittlung von Angaben zu ihrem Einkommen auf. Dem kam die Antragstellerin durch Übersendung eines ausgefüllten Formulars nach. Mit weiterem Schreiben vom 19.4.2016 bat die Antragsgegnerin die Antragstellerin sodann noch um Übersendung des letzten Einkommensteuerbescheides. Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 setzte die Antragsgegnerin die Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung auf monatlich insgesamt 735,21 € fest, wobei sie zur Begründung erklärte, sie hätte die Antragstellerin zwischenzeitlich mehrfach erfolglos um die Abgabe von Angaben gebeten. Mit Schreiben vom 25.5.2016 erhob die Antragstellerin Widerspruch. Sie erklärte, sie sei bis zum 23.5.2016 vereist gewesen und habe verschiedene Schreiben der Antragsgegnerin deshalb nicht erhalten. Zugleich übersandte sie ihren Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2014, wobei sie darauf verwies, dass die Antragsgegnerin selbst ihr mit Schreiben vom 1.9.2015 angeraten habe, Angaben, die nicht ihre eigenen Einnahmen betreffen, könne sie schwärzen.

Mit Schreiben vom 1.6.2016 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass die Antragstellerin ab dem 1.6.2016 freiwillig bei ihr krankenversichert sei. In der Pflegeversicherung bestünde eine Pflichtversicherung. Da der Ehemann der Antragstellerin nicht gesetzlich krankenversichert sei, sei für die Beitragsberechnung neben dem Einkommen der Antragstellerin auch das Einkommen des Ehemannes zu berücksichtigen. Dem Schreiben war eine Anlage beigefügt, aus der sich ein Krankenversicherungsbeitrag i.H.v. 296,63 €, ein Zusatzbeitrag i.H.v. 21,19 € und ein Pflegeversicherungsbeitrag i.H.v. 49,79 € monatlich ergibt. In den Hinweisen zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen heißt es außerdem, für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen sei neben dem Einkommen der Antragstellerin auch das Einkommen ihres Ehemannes zu berücksichtigen. Das Einkommen der Antragstellerin werde zu dem Einkommen ihres Ehemannes addiert. Die-

ses so genannte Familieneinkommen werde anschließend halbiert und sei Grundlage für die Beitragsberechnung. Das Gesamteinkommen der Antragstellerin betrage 1.976,00 €, wovon 1.915,08 € auf die selbstständige Tätigkeit der Antragstellerin entfielen. Das Gesamteinkommen ihres Ehemannes betrage 3.058,17 €. Damit ergäbe sich ein Familieneinkommen i.H.v. 5.034,17 € und ein halbes Familieneinkommen i.H.v. 2.517,00 €. Bei der Berechnung der Beiträge seien max. 2.118,75 € (halbe Beitragsbemessungsgrenze) zu berücksichtigen. Da das halbe Familieneinkommen der Antragstellerin darüber liege, berechne die Antragsgegnerin den Beitrag deshalb aus der halben Beitragsbemessungsgrenze.

Mit Schreiben vom einen 21.7.2016 wies die Antragsgegnerin die Antragstellerin daraufhin, dass die Beiträge nicht vollständig eingegangen seien. Hierauf teilte die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.7.2016 mit, dass sie gegen dieses Schreiben Widerspruch erhebe. Sie erklärte, sie sei vom 15.6.2016 an bis zum 27.7.2016 erneut im Sommerurlaub gewesen. Ihre Post habe sie erst am 27.7.2016 erhalten. Die Beitragsdifferenz habe sie überwiesen. Außerdem erklärte sie, sie erhalte ständig widersprüchliche Angaben von der Antragsgegnerin zu der Frage, ob sie Angaben über die Einkünfte Ihres Ehemannes machen müsste. Zuletzt sei ihr noch mit Schreiben vom 10.6.2016 erklärt worden, natürlich können sie alle Angaben, die nicht ihre eigenen Einnahmen betreffen, schwärzen. Außerdem erklärte sie, ihre gesetzliche Rente betrage 550,00 €. Sie sei finanziell nicht in der Lage, sich bei der Antragsgegnerin freiwillig zu versichern. In der Folge übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine Kopie ihres Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2015, hierbei schwärzte sie die Angaben, die ihren Ehemann betreffen. Nach dem Steuerbescheid beträgt die Summe der Einkünfte der Antragstellerin 13.230,00 €. Mit weiterem Schreiben vom 9.8.2016 bat die Antragsgegnerin um Übermittlung einer ungeschwärzten Kopie des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2015. Daraufhin übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine ungeschwärzte Kopie des Einkommensteuerbescheides. Hieraus war nunmehr ersichtlich, dass die Summe der Einkünfte des Ehemannes der Antragstellerin 19.937,00 € betrug. Außerdem übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin ein Schreiben der ... , wonach die Altersrente des Ehemannes der Antragstellerin ab dem 1.1.2016 weiterhin monatlich 2.519,56 € beträgt.

Mit Schreiben vom 22.8.2016 beantragte die nunmehr anwaltlich vertretene Antragstellerin die Rücknahme der bisher erlassenen Beitragsbescheide, soweit diese bestandskräftig geworden sein sollten (§ 44 SGB X) und wies darauf hin, dass sie gegen die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bereits selbst Widerspruch erhoben habe. Sie erklärte, ihr Begehren richte sich vorrangig gegen die Heranziehung der Einkünfte ihres Ehemannes zur Beitragsberechnung. Da ihr Ehemann privat

kranken- und pflegeversichert sei, sei lediglich ihr Einkommen bei der Berechnung ihres Beitrages zugrunde zu legen.

Mit Schreiben vom 7.9.2016 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin die nunmehr aufgrund der eingereichten Unterlagen neu berechneten Beiträge mit. Diese betragen insgesamt 375,76 €, wobei die Antragsgegnerin erneut das Einkommen des Ehemannes der Antragstellerin berücksichtigte, und zwar mit einem Gesamteinkommen von nun 3450,31 €. Insofern errechnete sich ein Familieneinkommen von nunmehr 4.809,16 €, woraus sich ein halbes Familieneinkommen von 2404,58 € ergab. Erneut erklärte die Antragsgegnerin, da das halbe Familieneinkommen über der hälftigen Beitragsbemessungsgrenze liege, werde der Beitrag aus der hälftigen Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde gelegt. Mit Schreiben vom 14.9.2016 erhob die Antragstellerin auch gegen diesen Beitragsbescheid Widerspruch.

Am 5.10.2016 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Bremen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 7.9.2016 beantragt. Sie meint, ihr Widerspruch gegen die Berücksichtigung des Einkommens ihres Ehemannes werde in der Hauptsache aller Wahrscheinlichkeit nach Erfolg haben. Der Beitragsbescheid der Antragsgegnerin sei rechtswidrig. Es sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, bei der Beitragsberechnung das Einkommen des privat versicherten Ehemannes zu berücksichtigen. Dass die Antragsgegnerin dies gleichwohl tue, stelle einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar. Bei pflichtversicherten Mitgliedern werden nicht gemäß § 240 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 2 Abs. 4 BVSzGs das Einkommen des Ehegatten mit berücksichtigt. Sowohl die pflichtversicherten Mitglieder der Krankenkassen, als auch die freiwilligen Mitglieder erhielten jedoch die gleichen Leistungen. Die freiwilligen Mitglieder seien jedoch insofern schlechter gestellt, als bei ihnen die Einkünfte der Ehegatten mit berücksichtigt würden. Dies stelle eine Benachteiligung dar, weil die freiwillig Versicherten Mitglieder bei gleichen Leistungen höherer Beiträge zu entrichten hätten. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern dies zu rechtfertigen sei. Sie – die Antragstellerin – habe erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 4 BVSzGs. Denn die Regelung knüpfe rechtliche Nachteile an das Bestehen einer Ehe. Dies bewirke eine Diskriminierung im Vergleich zu eheähnlichen Gemeinschaften, die sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Außerdem seien das Recht der privaten Krankenversicherung und das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zwei unterschiedlich ausgestaltete Systeme. Die Verbeitragung von Einnahmen eines privat krankenversicherten Ehemannes bei seiner gesetzlich versicherten Ehefrau sei daher nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sei, zu vereinbaren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestünden nur, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher sei als ein Misserfolg. Bei summarischer Prüfung lägen diese Voraussetzungen nach ihrer Ansicht nicht vor. Es bestünden weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Antragstellerin angegriffenen Bescheide, noch liege eine durch die Vollziehung bedingte unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte vor. Dass die Einnahmen des Ehegatten der Antragstellerin berücksichtigt werden müssten, folge aus § 2 Abs. 4 BVSzGs.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie auf den Inhalt der in der Gerichtsakte enthaltenen Schreiben der Beteiligten verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nicht begründet.

Der Antrag ist gemäß § 86 b Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig, weil der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Beitragsbescheid gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG nicht bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. In den Fällen des §§ 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG ist eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen. Diese Entscheidung erfolgt nicht aufgrund eines starren Prüfungsschemas, vielmehr gilt: Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse zu stellen (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 86b Rn. 12e ff.). Wenn keine Erfolgsaussichten bestehen, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet (Keller, a.a.O., Rn. 12 f).

Nach diesen Maßgaben kann im vorliegenden Fall einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht ergehen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sehen eine Berücksichtigung der Einnahmen von privat krankenversicherten Ehegatten vor. Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der

Kranken- und Pflegeversicherung ist § 240 SGB V, auf den § 57 Abs. 1 SGB XI für die Pflegeversicherung verweist. § 240 Abs. 1 SGB V bestimmt, dass die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt (Satz 1) wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (Satz 2). § 240 Abs. 4 S. 4 bestimmt außerdem, dass insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von „Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen“ sind. In Ausführung von § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat der GKV-Spitzenverband die "Einheitlichen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von den Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträgen" (Beitragsverfahrensgrundsätze-Selbstzahler/BVSzGs) erlassen. Diese sind als untergesetzliche Normen für sich genommen eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Beitragsfestsetzung gegenüber freiwillig Versicherten (BSG, Urteil vom 19.12.2012 - B 12 KR 20/11 R, SG Aachen, S 13 KR 308/14, SG Reutlingen, Urt. v. 13.11.2013, S 1 KR 3660/11). § 2 Abs. 4 Satz 1 BVSGs bestimmt, dass bei Mitgliedern, deren Ehegatte (bzw. Lebenspartner nach dem LPartG) nicht einer gesetzlichen Krankenkasse angehört, sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten zusammensetzt. Nach S. 3 werden für die Beitragsbemessung nacheinander die eigenen Einnahmen des Mitglieds und die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartner bis zur Hälfte der sich aus der nach S. 1 (und 2) ergebenden Summe, höchstens bis zu einem Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. Nach S. 4 gelten die Sätze 1 bis 3 nicht, wenn die Einnahmen des Mitglieds die halbe Beitragsbemessungsgrenze oder die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners übersteigen, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben, bei Rentenantragstellern für die Beitragsbemessung in der Zeit der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente, bei Personen bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist, bei Schwangeren deren Mitgliedschaft erhalten bleibt.

Die Antragsgegnerin hat ersichtlich die Beiträge nach diesen Maßgaben errechnet, was von der Antragstellerin auch nicht in Abrede gestellt wird. Insbesondere hat die Antragsgegnerin die Summe der Einnahmen lediglich bis zu einem Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beitragsberechnungsgrundlagen teilt die Kammer nicht. Die Kammer vermag insbesondere

weder einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, noch einen Verstoß gegen Art. 6 GG zu erkennen.

Die Heranziehung von Einkünften von privat krankenversicherten Ehegatten bei der Bemessung freiwilliger Beiträge zur Krankenversicherung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar ist einzuräumen, dass die Beitragsbemessung bei pflichtversicherten und freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung unterschiedlich erfolgt und durchaus auch als ungleich bezeichnet werden kann. Die ungleiche Beitragsbemessung freiwillig und pflichtversicherter Mitglieder war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand auch verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Insbesondere dazu, ob Einkommen aus Vermietung und Verpachtung bei freiwilligen, nicht aber bei Pflichtmitgliedern zur Beitragsbemessung herangezogen wird, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits am 03.02.1993 (1 BvR 1920/92) entschieden:

"Dass bei den freiwillig Versicherten nicht nur Versorgungsbezüge, also Einnahmen, die unmittelbar auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis oder auf frühere Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind, sowie Arbeitseinkommen bei der Beitragsberechnung die allein maßgebende Grundlage ist, sondern bei der betragsmäßigen Leistungsfähigkeit nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V auch Einnahmen aufgrund betriebsfremder privater Eigenvorsorge, wie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, berücksichtigt werden, entspricht dem die gesetzliche Krankenversicherung beherrschenden Solidaritätsprinzip, die Versicherten nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen heranziehen. Dies ist von Verfassung wegen nicht zu beanstanden."

Noch im Beschluss vom 22.05.2001 (1 BvL 4/96) hat das BVerfG erneut festgestellt, dass auch die unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung der Selbstständigen und der Pflichtversicherten gerechtfertigt ist. Das oberste Verfassungsgericht hat diese Feststellungen auch ausführlich begründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird beispielhaft auf die Ausführungen in den genannten Entscheidungen und die dortigen weiteren Nachweise Bezug genommen. Auch die Sozialgerichte aller Instanzen haben wiederholt entschieden, dass die unterschiedliche Bemessung der Beiträge von Pflichtmitgliedern und freiwillig Versicherten zur KV und PV in Einklang mit der Verfassung steht (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 07.11.1991 - 12 RK 18/91; Urteil vom 18.02.1997 - 1 RR 1/94; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.10.2012 - L 1 KR 188/10; SG Münster, Urteil vom 10.01.2002 - S 8 [3] KR 114/01, SG Aachen, S 13 KR 308/14). Auch die Kammer hat vor diesem Hintergrund keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die genannten Regelungen.

Die Kammer vermag außerdem in der Heranziehung von Einkünften von privat krankenversicherten Ehegatten bei der Bemessung freiwilliger Kranken- und Pflegekassenbeiträge

keinen Verstoß gegen den durch Art. 6 Abs. 1 GG verbürgten besonderen Schutz der Ehe zu erkennen. Insofern ist allerdings einzuräumen, dass die Antragstellerin tatsächlich beitragsrechtlich besser stünde, wenn sie mit ihrem Ehemann nicht verheiratet wäre (sondern z.B. in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebte), weil in einem solchen Falle eine Berücksichtigung nach Maßgabe von § 2 BVSzGs ausscheiden würde. Denn die Vorschrift verlangt lediglich die Berücksichtigung von Einkünften des Ehegatten oder des Lebenspartners nach dem LPartG. Jedoch verbietet Art. 6 Abs. 1 GG nicht jegliche Schlechterstellung von Ehegatten im Vergleich z.B. zum nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG sind punktuelle gesetzliche Benachteiligungen hinzunehmen, wenn die allgemeine Tendenz des Gesetzes auf Ausgleich familiärer Belastungen abzielt und Eheleute teilweise begünstigt und teilweise benachteiligt werden, die gesetzliche Regelung im Ganzen betrachtet aber – wie beim SGB V - keine Schlechterstellung von Eheleuten bewirkt (BVerfG, Urt. vom 12.2.2003 – 1 BvR 624/01). Dementsprechend hat das BVerfG auch keine verfassungswidrige Schlechterstellung von Ehegatten darin erblickt, dass gem. § 10 Abs. 3 SGB V in bestimmten Konstellationen Kinder von Ehegatten (nicht aber von eheähnlichen Lebenspartnern) von der Familienversicherung ausgeschlossen sind (BVerfG, Urt. vom 12.2.2003 – 1 BvR 624/01).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts